

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0572/2017</b>
Auskunft erteilt: Frau Deiters
Ruf: 492-22 03
E-Mail: Deiters@stadt-muenster.de
Datum: 21.06.2017

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer im Gebiet der Stadt Münster

Beratungsfolge

12.07.2017 Haupt- und Finanzausschuss  
12.07.2017 Rat

Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der Änderung der Beherbergungsteuersatzung hinsichtlich der Streichung des § 8 Abs. 6 zu.
2. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer im Gebiet der Stadt Münster wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung:**

Anlass für die vorgeschlagene Anpassung der Beherbergungsteuersatzung ist die Problematik, die sich im Zusammenhang einer möglichen Umsatzsteuerpflicht auf die Beherbergungsteuer ergeben hat. Bei der Einführung der Beherbergungsteuer im Stadtgebiet Münster zum 01.07.2016 sind alle Beteiligten davon ausgegangen, dass eine Umsatzsteuerpflicht auf die Beherbergungsteuer nicht besteht.

Analog zu den Satzungen anderer Städte in Nordrhein-Westfalen hat auch die Stadt Münster in ihrer Satzung festgelegt, dass der Beherbergungsbetrieb im Falle fehlender steuerbefreiender Nachweise oder bei Verweigerung des Gastes, die Steuer vom Beherbergungsgast im Zeitpunkt der Zahlung des Übernachtungsentgelts einzuziehen hat, vergl. § 8 Abs. 6 Beherbergungsteuer-

satzung Stadt Münster (BehStS). Da gleichgelagerte Regelungen in den Satzungen der Städte Köln, Bonn und Dortmund bisher nicht beanstandet wurden bzw. nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht geführt haben, stellt nach Auffassung der Verwaltung § 8 Abs. 6 der BehStS auch keine gesetzliche Regelung zur Haftung mit der Rechtsfolge der Gesamtschuldnerschaft im Sinne von § 44 Abgabenordnung (AO) und einer sich daraus ergebenden Umsatzsteuerpflicht dar. Es wird also auch weiterhin angenommen, dass die Beherbergungsteuer der Stadt Münster einen durchlaufenden Posten darstellt und die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet Münster lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausüben, ohne selbst einen Anspruch auf die Beherbergungsteuer zu haben. Daher ist die Beherbergungsteuer nicht als Bestandteil des Entgelts der Übernachtungsleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Grundlage für die Gestaltung der Beherbergungsteuer als durchlaufender Posten waren bei Aufstellung der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Münster die Bestimmungen der Landesfinanzdirektion Thüringen mit Erlass vom 13.12.2011 (S 7200 A-75-A 5.14, UR 2012, 495, LEXinform 5233750) und der OFD Frankfurt mit Verfügung vom 04.07.2011 (S 7200 A-255-St 111, DStR 2011, 1910). In beiden Verfügungen wird davon ausgegangen, dass, sofern in der örtlichen Satzung einer Kultur- bzw. Tourismusförderabgabe der Beherbergungsgast (allein) als Abgabeschuldner definiert ist, ein durchlaufender Posten anzunehmen sei. Lediglich in den Fällen, in denen sowohl der Beherbergungsgast als auch der Beherbergungsbetrieb in der jeweiligen Satzung gleichzeitig bzw. nebeneinander als Abgabe- bzw. Steuerschuldner definiert seien, läge eine Gesamtschuldnerschaft vor, wonach kein durchlaufender Posten anzunehmen sei.

Bereits vor Einführung der Beherbergungsteuer im Stadtgebiet Münster zum 01.07.2016 ist der DEHOGA Westfalen e.V. an die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Dienstsitz Münster (OFD MS) herangetreten, um die Frage der Umsatzsteuerpflicht der Beherbergungsteuer der Stadt Münster zu klären. Die OFD MS gibt in ihren Schreiben vom 31.03.2017 an den DEHOGA Westfalen e.V. nun folgende steuerliche Betrachtungsweise:

*„ Die Beherbergungssteuersatzung der Stadt Münster (BehStS) sieht in § 8 Abs. 6 eine gesamtschuldnerische Haftung im Sinne von § 44 Abgabenordnung (AO) vor. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung in diesem Sinne scheidet regelmäßig die Annahme eines durchlaufenden Postens aus. Die Beherbergungsteuer der Stadt Münster ist somit Bestandteil des Entgelts für die Übernachtungsleistung, die der Umsatzsteuer i. H. v. 7 % unterliegt.“*

Aus dem Schreiben der OFD MS geht des Weiteren hervor, dass künftige etwaige Änderungen der Rechtsgrundlage (hier die Satzung) zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung führen können.

Da aus Sicht der OFD MS eine Gesamtschuldnerschaft im Sinne von § 44 AO durch § 8 Abs. 6 BehStS induziert wird, die wiederum der Annahme eines durchlaufenden Postens entgegensteht und somit Umsatzsteuer auslöst, schlägt die Verwaltung vor, zur Klarstellung bzw. Vermeidung von Missverständnissen diesen Passus in der BehStS zu streichen. §§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 ff. BehStS treffen ausreichende Regelungen für Beherbergungsbetriebe, die Steuer ordnungsgemäß einzubehalten und an die Stadt Münster abzuführen.

#### Abschließender Hinweis

Zur umfassenden Evaluierung der Einführung einer Beherbergungsteuer im Stadtgebiet Münster wird die Verwaltung im Herbst 2017 eine ausführliche Vorlage erstellen.

I.V.

Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage: 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung**